

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr
Abendparteiverkehr Montag 16 - 19 Uhr

An

1. Herrn Franz und Frau Martha Rauch, 3911 Grünbach Nr. 5
2. die Republik Österreich, z.H. des Landeshauptmannes von NÖ (öffentliches Wassergut), 1014 Wien (Abt. III/1 des Amtes der NÖ Landesregierung), Herrengasse 11-13
3. Herrn Franz und Frau Herta Graf, 3911 Grünbach Nr. 6
4. die NÖ Umweltschutzbehörde, 1014 Wien, Teinfaltstraße 8
5. die Marktgemeinde Rappottenstein, 3911 Rappottenstein, z.H. des Herrn Bürgermeisters

9-N-8921/2

Bearbeiter (02822) 24 61
Weinpolter DW 251

Datum
8. Jänner 1990

Betrifft

Feuchtbiotop in der KG. Grünbach (Standort der Calla palustris),
Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

1. Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl erklärt das Feuchtbiotop auf den Parz.Nr. 446, 505 und 723, KG. Grünbach, zum Naturdenkmal.
Der im Nordwesten der Parz. Nr. 505, KG. Grünbach, gelegene geschützte Bereich wird im Norden durch den Weg (Parz.Nr.713), mit einer Länge von 30 m, und im Westen durch die Bachparzelle 723 (Öffentl. Wassergut), - wie sie laut Mappe verläuft; in der Natur ist dadurch auch ein schmaler Teil der Parz.Nr. 446, KG. Grünbach, betroffen - auf eine Länge von 40 m in Richtung Süden begrenzt, wobei in dieser Entfernung vom Weg der Feuchtbereich nur mehr eine Restbreite von 10 m aufzuweisen hat. Ausgenommen von der Naturdenkmalerklärung ist die 18 m entlang des Weges, 10 m breite, in diesem Bereich bereits bestehende Anschüttung.
2. Bei der Nutzung dieser angeschütteten Fläche darf das Naturdenkmal in keiner Weise nachteilig beeinträchtigt werden.
3. In Ausnahme vom gesetzlichen Veränderungsverbot wird die Entnahme der auf dem Naturdenkmal wachsenden Fichten gestattet, wobei das Naturdenkmal ebenfalls nicht geschädigt werden darf.

4. Die Holzablagerungen sind vom Anschüttungsrand und aus dem Wasser zu entfernen.

Die Verhandlungsschrift vom 16.11.1989, Kennz. 9-N-8921/2, bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs. 1 und 5 und § 7 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Gemäß § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 leg.cit. ist im Bereich eines Naturdenkmals jeder Eingriff in das Pflanzenkleid und Tierleben sowie jede Änderung bestehender Boden- und Felsbildungen untersagt, wobei jedoch die Behörde unter der Voraussetzung, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird, Ausnahmen von diesem Verbot gestatten kann.

Der Naturschutzsachverständige der Abteilung BD-N des Amtes der NÖ Landesregierung hat mit Gutachten vom 3.8.1989 folgendes festgestellt:

"Abzweigend von der Bundesstraße 124 etwa 1 km südlich von Grünbach bei Rappottenstein führt eine Straße westlich in Richtung Heumühle. Die Straße durchquert ein kleines Wäldchen und in Richtung Heumühle fahrend liegt an der Außenseite einer Rechtskurve eine kleine Senke, die auf Grund der abweichenden Vegetation bereits im Vorbeifahren auffällt. In dieser Mulde steht Wasser, das vom angrenzenden Waldhang abfließt und, nachdem es die Straße überquert hat, in einem Gerinne durch den Wald weiter seinen Weg nimmt.

Umgeben von Fichtenwald etablierten sich am Rand des sumpfigen Beckens feuchtigkeitsliebende Bäume und Sträucher, wie Erlen und Weiden. In der Senke wachsen vor allem Seggen und Binsen. Die

Stellen mit stehendem Wasser weisen einen beachtenswerten Bestand der sogenannten Schlangen- oder Drachenwurzel (*Calla palustris*), dem Bitteren Schaumkraut (*Cardamine amara*) und der Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*) auf. Neben der Straße vom Süden her wurden Anschüttungen mit Erdmaterial, Steinblöcken und Holzmaterial getätigt, offensichtlich mit dem Ziel, die kleine nasse Senke auf das Straßenniveau aufzuhöhen und einige Quadratmeter Forstfläche dazuzugewinnen. Auf den Anschüttungen etablieren sich bereits Brennessel und Ackerdistel als Nährstoffzeiger. Am Sumpfrand zeigen Fuchsgreiskraut und Brennessel ebenfalls die Tendenz zu Nährstoffreicherung an. Von den bisher (bis zum Begehungszeitpunkt am 8. Juni 1989) durchgeführten Anschüttungen wird der am schönsten ausgebildete Schlangenzwurzelbestand betroffen.

Die Drachenwurzel oder Schlangenzwurzel (*Calla palustris*), zu den Aronstabgewächsen gehörig, ist eine Pflanze, die an sumpfige Stellen, Moorränder und Bruchwälder gebunden ist. Sie kann auch im Wasser fluten, was beim gegenständlichen Vorkommen der Fall ist. Dann sind die aus dem Wasser herausragenden Blüten und Blätter zu erkennen und im Wasser treibend der schlangenförmige Wurzelstock, welcher der Pflanze den deutschen Namen gab. Die Pflanze blüht weiß mit dem für die Aronstabgewächse typischen kolbenartigen Blütenstand. Ihre klebrigen Früchte werden vor allem von Wasservögeln vertragen. Gerade der schlangenförmige Wurzelstock inspirierte früher den Volksglauben sehr und der scharfschmeckende Wurzelstock wurde auch arzneilich verwendet. Auch heute ist die Schlangenzwurzel Bestandteil in pflanzlichen Arzneimitteln.

Die Standortansprüche dieser Pflanze erlauben von vornherein keine sehr große Verbreitung und ihre Lebensräume wurden im Laufe der menschlichen Kulturgeschichte durch Trockenlegen und Beseitigen von Naßstellen immer mehr verringert. Gerade im Waldviertel, in dem sich noch entsprechende Naßstellen erhalten konnten, gibt es noch einige kleinräumige Vorkommen von *Calla palustris*, wozu auch dieser Standort zählt. Es ist heute wichtig, daß jeder auch noch so kleine Bestand erhalten bleibt, um eine genetische Vielfalt der Art zu sichern. Das Verschwinden jedes Stützpunktes bedeutet eine genetische Verarmung und die weitere Isolation der weiteren Bestände, solange, bis die Distanzen zwischen den Populationen so groß sind, daß kein Genaustausch

mehr möglich ist und die verbliebenen Restbestände trotz aller Schutzmaßnahmen dem Untergang geweiht sind.

Wegen ihrer Seltenheit gehört die Schlangenzwurz auch zu den gänzlich geschützten Pflanzen in Niederösterreich. Sie wird ferner in den "Roten Listen der gefährdeten Pflanzen Österreichs" als "stark gefährdet" eingestuft. Zum Schutz der Pflanze gehört aber unabdingbar der Schutz ihres Biotops. Es besteht daher wissenschaftliches Interesse, den Standort der Schlangenzwurz zu erhalten und zum Naturdenkmal zu erklären.

Als Abgrenzung wird die noch verbliebene Senke mit der Feuchtvegetation ausschließlich der straßennahen Anschüttungen vorgeschlagen. Als vorkehrende Maßnahmen zur Erhaltung des Naturdenkmals "Standort der Schlangenzwurz" muß das organische Material (Holz) aus dem Wasser entfernt werden. Ferner ist der über das Geländeniveau ragende Teil der Anschüttungen zu entfernen. Große Steine aus der Anschüttung sollen die Grenze zum Sumpf hin bilden, um übermäßige Auswaschungen aus dem Anschüttungsmaterial zu verhindern. Ziel der vorkehrenden Maßnahmen ist es, die Nährstoffanreicherung im Wasser möglichst gering zu halten, da ansonsten konkurrenzstärkere Pflanzen die Schlangenzwurz verdrängen würden."

Auf Grund dieses Gutachtens ist in schlüssiger Weise die besondere Schutzwürdigkeit des Feuchtbiotops nachgewiesen.

Im Hinblick auf das Ergebnis der kommissionellen Verhandlung vom 16.11.1989 und nach Anhörung der übrigen, vorher nicht bekannten Parteien war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl eingebracht werden,

- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Hinweis


Gemäß § 9 Abs. 3 des NÖ Naturschutzgesetzes darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu S 50.000,-- oder Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen. Auf Grund der Bestimmungen des § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetzes hat der über das Naturdenkmal Berechtigte die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen getroffenen Maßnahmen innerhalb einer Woche ab ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Ergeht nachrichtlich an

1. Frau Melitta Altenhofer, 3920 Etzen Nr. 39
2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD-N, 1014 Wien, zu GZ. BD-N-9005-89
3. das NÖ Gebietsbauamt IV, z.H. Herrn WHR. Dipl.Ing. Friedrich Pescher, 3500 Krems/Donau
4. die Bezirksforstinspektion im Hause

Der Bezirkshauptmann
Dr. G ä r b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr
Abendparteiverkehr Montag 16 - 19 Uhr

Abschrift

9-N-8921/2

Datum
16. November 1989

VERHANDLUNGSSCHRIFT

Ort der Amtshandlung

Beginn

Rappottenstein

14.00 Uhr

Leiter der Amtshandlung

Regierungsrat Dr. Gerhard Freudl, BH-Zwettl

Weitere amtliche Organe und sonst Anwesende (Name, Funktion)

Für das NÖ Gebietsbauamt IV, Krems/Donau: Wirkl. Hofrat Dipl.Ing.

Friedrich Pescher

Schriftführerin: VB Maria Kropfreiter, BH-Zwettl

Rechnungsrat Anton Weinpolter, Bezirkshauptmannschaft Zwettl

Für die Marktgemeinde Rappottenstein: Vizebgm. Franz Wagner

Für die NÖ Umweltschutzsachverständigen: Herbert Schirl, Dipl.Ing. Herbert

Peyer

Für das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. BD-N: Dr. Wolfgang Müllebnner

Frau Melitta Altenhofer, Etzen Nr. 39

Herr Franz und Frau Martha Rauch, Grünbach Nr. 5

Gegenstand der Amtshandlung

Feuchtbiotop in der KG. Grünbach (Standort der Calla palustris),

Erklärung zum Naturdenkmal

Der Leiter der Amtshandlung

* prüft die Stellung der Anwesenden sowie etwaige Vertretungs-
befugnisse und legt den Gegenstand der Verhandlung dar;

* stellt fest, daß zur Verhandlung rechtzeitig geladen wurde
durch

- persönliche Verständigung;
- Anschlag in der Gemeinde;

* gibt bekannt, daß bis zur mündlichen Verhandlung keine Ein-
wendungen vorgebracht wurden;

* befragt die Zeugen (nichtamtlichen Sachverständigen/
Dolmetscher) über die für die Vernehmung maßgebenden
persönlichen Verhältnisse;

* ermahnt sie, die Wahrheit anzugeben und nichts zu ver-
schweigen;

* weist sie darauf hin, daß die Aussage verweigert werden darf,

- wenn die Beantwortung der Fragen für bestimmte Personen

Schande oder die Gefahr einer strafgerichtlichen Verfolgung

oder einen unmittelbaren bedeutenden Vermögensnachteil bewirken würde; der letztgenannte Grund gilt nicht bei Auskünften über Geburten, Eheschließungen oder Sterbefälle dieser Personen. Diese Personen sind: der Befragte, sein Ehegatte, nahe Verwandte, Wahl-, Pflegeeltern(-kinder), sein Vormund oder sein Pflegebefohlener;

- über Fragen, die der Befragte nicht beantworten könnte, ohne eine staatlich anerkannte Verschwiegenheitspflicht, von deren Einhaltung er nicht entbunden wurde, zu verletzen oder ein Kunst-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis zu offenbaren;
- über Fragen, wie er sein - dem Gesetz nach geheimes - Stimm- oder Wahlrecht ausgeübt hat;
- vom berufsmäßigen Parteienvertreter, wenn er sonst bekanntgeben müßte, was ihm von jemandem, den er vertritt, anvertraut wurde.

* macht auf die Folgen einer ungerechtfertigten Verweigerung (Ersatz der dadurch verursachten Kosten, Verhängung einer Ordnungsstrafe) und einer falschen Aussage (gerichtliche Strafbarkeit) aufmerksam.

A) Sachverhalt

Aufgrund einer Mitteilung von Frau Melitta Altenhofer erhielt die Bezirkshauptmannschaft Zwettl davon Kenntnis, daß auf einer kleinen Sumpffläche in einem Wald bei Rappottenstein eine geschützte Pflanze namens *Calla palustris* vorkomme. Aus diesem Grunde ersuchte die Bezirkshauptmannschaft Zwettl die Abt. BD-N des Amtes der NÖ Landesregierung um die Erstellung eines Gutachtens, ob dieser Standort zum Naturdenkmal erklärt werden soll. In seinem Gutachten vom 3.8.1989 wurde vom naturschutzbehördlichen Sachverständigen die Schutzwürdigkeit des gegenständlichen Feuchtbiotopes ausdrücklich bejaht. Das obzitierte Gutachten wurde zu Beginn der mündlichen Verhandlung verlesen und danach ein Lokalausweis vorgenommen, welcher nachstehendes Ergebnis hatte:

Das Feuchtbiotop liegt im Bereich des Westendes der Parz.Nr. 505, KG. Grünbach (Eigentümer: Franz und Martha Rauch, Grünbach Nr. 5). Dieses Westende der Parz.Nr. 505 wird nach Mappenstand durch die Parz.Nr. 723, Öffentl. Wassergut (Bach), begrenzt. Westlich davon schließt leicht ansteigender Wald auf der Parz. Nr. 446 (Eigentümer: Franz und Herta Graf, Grünbach Nr. 6) an. Der Bach auf Parz.Nr. 723 verläuft laut Kataster als geradliniger Streifen von etwa 2 m Breite direkt an der Grundstücksgrenze nordwärts. In der Natur stellt sich dieser Bach allerdings als stark mäandrierendes schmales Gerinne dar, das in den Feuchtbereich mün-

det und durch diesen bis zu einem Wegdurchlaß weiterführt. Nach Angabe der anwesenden Ehegatten Rauch wird die Grundgrenze zum Anrainer Graf im Gebrauch und in der Nutzung durch den jeweiligen Lauf des tatsächlichen Gerinnes gebildet. Aus diesem Umstand ergibt sich, daß abweichend vom Mappenstand ein schmaler Teil der als Naturdenkmal beantragten Fläche westlich des Baches dem Grundstück 446 zuzurechnen ist. Der gesamte Bereich der Feuchtfläche ist entlang dem Weg ca. 30 m lang, verengt sich nach Süden hin, von beiden Seiten her durch den Waldhang begrenzt, und führt bis zu einer Tiefe von knapp 40 m ab dem Weg. In dieser Entfernung vom Weg weist der Feuchtbereich eine Restbreite von ca. 10 m auf. Entlang dem Weg ist ein Teil des früheren Feuchtgebietes auf eine Breite von ca. 15 bis 18 m und eine Tiefe von ca. 8 - 10 m auf Höhe des Weges angeschüttet und eingeebnet. Das Niveau dieser Anschüttung ragt dabei ca. 50 - 70 cm über die Oberfläche des Feuchtbiotopes selbst. Nach Angabe der Eigentümer Rauch soll diese Fläche als Lagerplatz für die Forstwirtschaft (Holzlagerung) genutzt werden und soll zum Schutz gegen unbefugt parkende Fahrzeuge gegen den Weg hin durch eine einfache Abschränkung aus schwachem Rundholz abgeschlossen werden.

Wenn man von der Gebrauchsgrenze ausgeht, liegt vom gesamten Feuchtbereich ein Streifen von 2 - 5 m westlich des derzeitigen Gerinneverlaufes und damit im Bereich der Eigentümer Graf.

Die vorhin beschriebene Anschüttung im Wegniveau wird vom beantragten Naturdenkmal ausgenommen. Es wird allerdings bei der Nutzung darauf zu achten sein, daß von dieser Fläche keine unmittelbar schädigenden Einflüsse (z.B. als Folge von Lagerungen) ausgehen.

Die Holzablagerungen am Anschüttungsrand wurden noch nicht entfernt. Zur Sicherung des Bestandes des Naturdenkmales ist es notwendig, daß die Äste und Bretter ehestens beseitigt werden. Vom Allgemeinen Eingriffsverbot weiters ausgenommen ist die Entnahme der auf dem Naturdenkmal wachsenden Fichten.

B) Erklärungen

Die Vertreter der NÖ Umweltschutzbehörde erklären, daß die beabsichtigte Unterschutzstellung in Anbetracht des außergewöhnlich seltenen Standortes der Calla palustris und der damit einhergehenden besonderen wissenschaftlichen Bedeutung ausdrücklich befürwortet wird.

Die Grundeigentümer Franz und Martha Rauch erheben gegen die Erklärung des Feuchtbiotops zum Naturdenkmal im oben beschriebenen Ausmaß keinen Einwand.

Der Vizebürgermeister der Marktgemeinde Rappottenstein schließt sich dieser Erklärung an.

Ende der Amtshandlung um 16.00 Uhr.

Auf die Verlesung der Niederschrift oder auf die Wiedergabe der Tonbandaufnahme wird verzichtet.

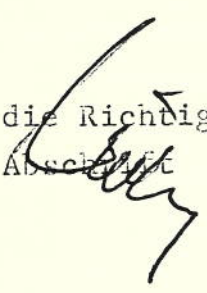
Unterschriften

des Leiters der Amtshandlung: Dr. Freudl e.h.
der übrigen Anwesenden:

Dipl.Ing. Pescher e.h.
Dr. Müllechner e.h.
Martha Rauch e.h.
Weinpolter e.h.
Wagner e.h.

Dipl.Ing. Peyer e.h.
Franz Rauch e.h.
Melitta Altenhofer e.h.
Schirl e.h.
Maria Kropfreiter e.h.

Für die Richtigkeit
der Abschrift



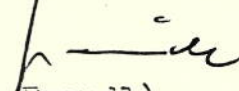
Bezirkshauptmannschaft Zwettl
Zwettl, N.O.

9-N-8921/2

19. Februar 1990

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und vollstreckbar und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann



(Dr. Freudl)